

Folgerungen betreffend Ausführungen im Regierungsprogramm

2017- 2022

Der Rechtsbestand des **Sozialversicherungswesens (Kompetenztatbestand 1.10.1925)** verlangt eine **lokale (territoriale) und eine zentrale Ausrichtung** der gesetzlichen Sozialversicherungen, um den Bedürfnissen der Anspruchsberechtigten vor Ort und im Gesamten und den Entwicklungen im Gesundheitswesen entsprechen zu können.

Die Verwaltung ist **der gesetzlichen Selbstverwaltung (seit 1889) übertragen**.

Die **Vollziehung** der Gesetzgebung des Bundes wurde **nicht staatlichen Behörden**, sondern gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungen **überantwortet**. **Dazu gehören** auch die **Beitragsverwaltung, Beitragseinhebung und Kontrolle** der Beitragswahrheit.

Die gesetzliche Sozialversicherung beruht auf **dem Zusammenschluss von Personen zu Risikogemeinschaften**. Es handelt sich um eine **risikounabhängige Zusammenfassung** dieser im Wege **der Pflichtversicherung (Solidaritätsprinzip)** und unterliegt dem **Sachlichkeitsgebot**.

Unsachliche Risikogemeinschaften sind nicht zulässig, **die bedeutsamen Gemeinsamkeiten müssen die Unterschiede überwiegen**.

Es besteht daher die **Notwendigkeit der Homogenität**. Im Zuge einer allfälligen Leistungsharmonisierung ist **den Unterschieden im Tatsächlichen Rechnung zu tragen**. Dies bedeutet **Dynamik** und **Innovationsmöglichkeiten** und dadurch Motivation im Sinne einer gegenseitigen Aneiferung zur **Leistungsattraktivierung**.

Das Sachlichkeitsgebot verlangt eine eigene Versichertengemeinschaft der Öffentlich Bediensteten, der Privatangestellten, der Selbständigen und Bauern, der ÖBB, der Allgemeinen Unfallversicherung und außerhalb des Sozialversicherungswesens die der Länder. Danach sind die gesetzlichen Sozialversicherungen zu bezeichnen. Der

Begriff „Österreichische Sozialversicherung“ für die Gebietskrankenkassen ist irreführend.

Eine Benachteiligung von Mehrfachversicherung existiert weitgehend nicht mehr. (Begrenzung durch die Höchstbeitragsgrundlage).

Eine **Strukturausgleichsabgabe** stellt einen **Eingriff in das Grundrecht der Sozialversicherungsträger auf Eigentum** dar, gleiches gilt für das Absaugen von Rücklagen. Es handelt sich um direkte und indirekte Beiträge der Versicherten.

Die Kooperation im Wege des Hauptverbandes und im Wege der einzelnen Sozialversicherungen wird befürwortet ebenso wie die Aufsicht durch die zuständigen Ministerien bzw. Landesregierungen.